

PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72 proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G. IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16 BIC: GENODED1DKD Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 17.05.2024

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung

Inhalt

Einleitun	ng	3
	haben der Etablierung der EAE Suhl als Aufnahme- und Verteilungsstelle für sämtliche Thüringer sene Schutzsuchende; anschließende Verteilung nach dem Kriterium der Bleibeperspektive	
	Inmöglichkeit / Unzulässigkeit der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit guter oder schlechter perspektive vor einer Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	6
a)	Entscheidungen als offensichtlich unbegründet	6
b)	Sichere Herkunftsstaaten	6
c)	Folgeantragsteller*innen	6
d)	Dublin-Konstellationen	7
e)	Verfahrenseinstellungen nach § 32 Abs. 2 und § 33 AsylG	7
2. D	Prohende Überbelegung der EAE Suhl	7
	lilfsweise: Ablehnung der Verteilung nach guter und schlechter Bleibeperspektive auch im Falle öglichkeit zur Differenzierung vor BAMF-Entscheidung über Asylanträge	8
47 Abs. 1	schöpfung der maximal zulässigen Dauer zur Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der EAE nach Lb AsylG in Verbindung mit § 2a Abs. 3 des Entwurfs zur Änderung des Thüringer negesetzes	

Einleitung

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, in Thüringen ankommende Schutzsuchende zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Suhl aufzunehmen und dort noch vor einer Anhörung nach ihren Asylgründen, jedenfalls aber noch vor einer Entscheidung über ihre Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), in Asylbewerber*innen mit guter und geringer Bleibeperspektive zu unterteilen. Kriterien hierfür sind

- das Vorliegen eines Dublin-Treffers in einem anderen Mitgliedstaat,
- das Stellen eines Folgeantrags oder
- eine (vermeintlich) zu erwartenden Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unbegründet etc.

Menschen mit guter Bleibeperspektive sollen hiernach auf die Kommunen und Landkreise verteilt, jene mit (vermeintlich) geringer Bleibeperspektive hingegen in noch zu schaffenden »Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung« (TZAR) untergebracht werden.

Dies soll nicht nur mit dem Ziel einer Entlastung der EAE Suhl, sondern auch mit dem Ziel einer effektiveren Aufenthaltsbeendigung nach abgelehnten Asylanträgen erfolgen.

Ferner ist beabsichtigt, von der durch den Bundesgesetzgeber geschaffenen Möglichkeit, die Dauer der zwangsweisen Unterbringung von 18 auf 24 Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. TZAR zu verlängern, Gebrauch zu machen.

PRO ASYL lehnt das Gesetzesvorhaben, soweit es die genannten Punkte betrifft, ab.

Eine Separierung der Schutzsuchenden noch vor einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach dem Kriterium einer guten bzw. geringen Bleibeperspektive ist nach Ansicht von PRO ASYL weder zulässig noch möglich.

Denn für die Frage ob jemand eine gute oder geringe Bleibeperspektive hat, muss zumindest das verwaltungsbehördliche Asylverfahren abgewartet werden. Da so erst nach einer Entscheidung durch das BAMF umverteilt werden könnte, würde das Vorhaben nicht zu einer Entlastung, sondern vielmehr zu einer drastischen weiteren Überlastung der bereits jetzt überfüllten EAE Suhl führen.

Ginge man entgegen der hier vertretenen Ansicht von der Möglichkeit bzw. Zulässigkeit der Unterteilung in gute und geringe Bleibeperspektive noch vor einer Entscheidung des BAMF aus, würde auch diese von PRO ASYL grundsätzlich abgelehnt werden, da sie zu einer Stigmatisierung der Betroffenen und zur Vereitelung der Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Schule etc. auch jener Menschen führen würde, die voraussichtlich entgegen einer derartig untauglichen Prognose in großer Zahl Schutz zugesprochen bekommen und damit dauerhaft rechtmäßig in Deutschland bleiben würden.

PRO ASYL lehnt weiter die Ermächtigungsgrundlage zur Verlängerung des maximalen Aufenthalts in EAE – und folglich auch entsprechende Landesgesetze, die von ihr Gebrauch machen – ab.

Aus Sicht von PRO ASYL sollten EAEs generell in erster Linie nicht dem Ziel einer effektiven Aufenthaltsbeendigung im Falle der Ablehnung eines Asylantrages, sondern vielmehr dem Ankommen der Menschen in Deutschland dienen. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass der größte Teil der Schutzsuchenden diesen Schutz auch tatsächlich erhält und Menschen mit geringer Bleibeperspektive in

der Minderheit sind. So lag die bereinigte Schutzquote bei den Entscheidungen des BAMF im Jahr 2023 zuletzt bei nahezu 70 %. Berücksichtigt man weiterhin, dass zahlreiche negative Entscheidungen des BAMF gerichtlich aufgehoben werden und den Kläger*innen durch die Verwaltungsgerichte Schutz zugesprochen wird (vergleiche hierzu <u>BT-Drs. 20/10869)</u>, wird umso deutlicher, dass der Fokus nicht in erster Linie auf der Aufenthaltsbeendigung im Falle der verhältnismäßig wenigen Ablehnungen, sondern auf dem Ankommen und der Integration derjenigen liegen muss, die in Deutschland bleiben werden.

Dazu gehört unter anderem eine systematische Erfassung von besonders verletzlichen Gruppen wie Traumatisierten, Kindern, alten Menschen und von Gewalt betroffenen Frauen. Ferner zählt hierzu eine effektive Krankenbehandlung für die notwendigen medizinischen Leistungen sowie kostenlose Dolmetscherleistungen, eine »möglichst wohnungsähnliche Unterbringung unter Wahrung der Privatsphäre; effektiver Schutz vor Gewalt; Möglichkeiten zur eigenständigen Organisation des Alltags und Abschaffung des Arbeitsverbotes«, wie PRO ASYL zusammen mit zahlreichen weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen in einem Aufruf anlässlich des dreijährigen Bestehens von AnkER-Zentren in Bayern, die auch für das hier besprochen Gesetzesvorhaben Pate stehen, formuliert hat. Die Zeit in den EAS ist für diesen Personenkreis indessen aus zahlreichen Gründen eine gänzlich verlorene, welche die notwendige Integration unnötig hinauszögert.

I. Vorhaben der Etablierung der EAE Suhl als Aufnahme- und Verteilungsstelle für sämtliche Thüringen zugewiesene Schutzsuchende; anschließende Verteilung nach dem Kriterium der Bleibeperspektive

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig zunächst sämtliche Thüringen zugewiesene Asylbewerber*innen zuerst in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Suhl aufgenommen werden sollen. Sie alle sollen dort erkennungsdienstlich behandelt und in das Ausländerzentralregister eingetragen werden. Auch die Sicherheitsüberprüfung, die Identitätsklärung und die medizinische Erstuntersuchung nach § 62 AsylG soll dort für sämtliche Schutzsuchende erfolgen.

Nachdem all diese Schritte abgeschlossen sind, sollen die Schutzsuchenden noch vor einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über ihre Asylanträge nach dem Kriterium guter bzw. geringer Bleibeperspektive aufgeteilt werden. Nur so ist die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Vorstellung zu verstehen, wonach die Verteilung bereits »nach Aktenlage und Anhörung« erfolgen soll und den Betroffenen erst nach erfolgter Verteilung Asylbescheide zugestellt werden.

Schutzsuchende mit guter Bleibeperspektive bzw. bereits anerkannte Personen sollen von der EAE Suhl aus auf die Kommunen verteilt werden. Personen mit geringer Bleibeperspektive sollen indessen grundsätzlich auf erst noch zu errichtende »Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung« (TZAR) verteilt werden. Nach der Vorstellung der CDU soll nach Ergehen (vermeintlich) »vorwiegend« zu erwartender negativer Asylbescheide direkt von dort aus die Rückführung eingeleitet und durchgeführt werden.

Asylsuchende, für die nach der Dublin-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, sollen sämtlich zentral in eine eigens für diese Personengruppe zu errichtende TZAR verbracht und nach Abschluss negativer gerichtlicher Eilverfahren direkt von dort aus in die jeweiligen Mitgliedstaaten abgeschoben werden.

Eine zentrale Unterbringung in einer eigens für diese Personengruppen gemeinsam zu schaffenden TZAR ist ferner vorgesehen für Menschen, die aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kommen, bei denen »aus anderen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Ablehnung ihres Asylantrages wegen offensichtlicher Unbegründetheit« zu rechnen sein soll, für Folgeantragsteller*innen und jene Antragsteller*innen, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben oder deren Verfahren eingestellt oder und nicht wieder aufgenommen wurde. Auch hier geht die Vorstellung des Gesetzentwurfes dahin, dass Abschiebungen dieser Menschen direkt aus der TZAR in die Herkunftsländer stattfinden soll.

PRO ASYL hat starke Bedenken gegen diese Regelung und empfiehlt dem Thüringer Landtag, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

PRO ASYL sieht bereits die Aufnahme sämtlicher Asylbewerber*innen in der EAE Suhl nach Ankunft in Thüringen bis zur geplanten Verteilung über die zu errichtenden TZAR nach dem Kriterium der Bleibeperspektive kritisch.

Denn eine Differenzierung zwischen guter und geringer Bleibeperspektive ist ohne eine Entscheidung des BAMF in fast allen Fallkonstellationen unmöglich bzw. unzulässig (1.)

Dies führt dazu, dass eine Verteilung nach dem Kriterium der Bleibeperspektive erst nach Abschluss des verwaltungsbehördlichen Verfahrens denkbar ist, was zu einer langen Verweildauer der Betroffenen in der EAE Suhl und infolgedessen zu einer ausufernden Überbelegung der heute schon überlasteten EAE folgen würde (2.).

1. Unmöglichkeit / Unzulässigkeit der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit guter oder schlechter Bleibeperspektive vor einer Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die nach dem Gesetzesvorhaben beabsichtigte Verteilung der ankommenden Schutzsuchenden nach dem Kriterium der Bleibeperspektive bereits vor einer Entscheidung des BAMF ist nicht möglich bzw. unzulässig.

a) Entscheidungen als offensichtlich unbegründet

Ob mit einer Entscheidung als offensichtlich unbegründet zu rechnen ist, lässt sich vor der Auswertung der Anhörung der Asylgründe und der darauf basierenden Entscheidung über Asylanträge – die nach § 5 Abs. 1 AsylG allein dem BAMF vorbehalten ist – regelmäßig nicht einschätzen. Beispielsweise sieht § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet dann vor, »wenn im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht« worden sind, »die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind«. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG setzt für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet voraus, dass »eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht« worden sind, »die im Widersprüch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen«. In beiden Fallkonstellationen bedarf es einer Auswertung der Anhörung unter Heranziehung von Informationen über die Verhältnisse im Herkunftsstaat, so dass die Einschätzung als voraussichtlich offensichtlich unbegründet nicht nur eine Frage der gesetzlichen Zuständigkeit, sondern auch der fachlichen Expertise ist, die beide allein beim BAMF liegen.

Aber auch bei jenen Fallkonstellationen, bei denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet ohne eine Auswertung der Anhörung ermitteln lassen (wie beispielsweise bei § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG im Falle der Stellung eines Folge- oder Zweitantrags und der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens) liegt doch die Kompetenz für die Entscheidung der Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 5 Abs. 1 AsylG alleine beim BAMF und kann somit nicht von einer anderen Behörde antizipiert werden.

b) "Sichere Herkunftsstaaten "

Auch bei der Fallkonstellation der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG ist eine Vorwegnahme einer Entscheidung als offensichtlich unbegründet nicht ohne weiteres möglich. Zwar kann natürlich die Herkunft aus einem der in Anlage II zum Asylgesetz aufgenommenen als sicher deklarierten Herkunftsstaaten auch von anderen Stellen als dem BAMF festgestellt werden. Indessen setzt § 29a AsylG über die bloße Herkunft aus einem dieser Staaten voraus, dass nicht die von dem oder der jeweiligen Antragsteller*in angegebenen Tatsachen und Beweismittel die Annahme rechtfertigen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Diese Prüfung wiederum obliegt allein dem BAMF und kann – schon da es anderen Behörden an dem für die entsprechende Einschätzung notwendigen Fachwissen mangelt – nicht außerhalb des BAMF verlässlich eingeschätzt werden.

Aus Sicht von PRO ASYL ist das Konzept der "sicheren Herkunftsstaaten" insgesamt abzulehnen, da es dem Grundsatz eines wirklich individuellen und unvoreingenommenen Asylverfahrens widerspricht.

c) Folgeantragsteller*innen

Folgeantragsteller*innen können keinesfalls – wie in der Begründung des Gesetzesvorhabens dargestellt – per se unter die Kategorie »geringe Bleibeperspektive« subsumiert werden. Oftmals liegen vielmehr gravierende Veränderungen der Lage im Herkunftsstaat oder der persönlichen, eine begründete Furcht vor Verfolgung auslösenden persönlichen Lebensumstände vor (), die eine Schutzzuerkennung nach sich ziehen. Man denke beispielsweise an afghanische Folgeantragsteller*innen, die nach der

Machtübernahme der Taliban im August 2021 einen Folgeantrag gestellt haben oder bezüglich einer persönlichen Veränderung der Lebensumstände an Konvertiten aus Afghanistan oder dem Iran.

d) Dublin-Konstellationen

Bei Dublin-Konstellationen lässt sich ebenfalls die Bleibeperspektive Betroffener nicht ohne Weiteres als gering einschätzen.

Ob beispielsweise bei einer bereits erfolgten Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich auch ein Dublin-Fall – also die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens vorliegt – lässt sich nicht allein aus eben dieser Asylantragstellung ableiten. Vielmehr kann die Zuständigkeit dennoch bei Deutschland liegen, etwa aus familiären Gründen (vergleiche Art. 9 ff. Dublin-VO) oder weil in diesem Mitgliedstaat systemische Mängel in Asylverfahren und / oder Aufnahmebedingungen zu verzeichnen sind. Zuständig – und zur Prüfung der Voraussetzungen befähigt – ist auch diesbezüglich allein das BAMF, so dass sich auch in dieser Fallkonstellation keinesfalls aus der in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Asylantragstellung allein auf eine geringe Bleibeperspektive schließen ließe und ergo eine Verteilung anhand dieses Kriteriums nicht ohne vorherige Prüfung und Entscheidung des BAMF vornehmen lässt.

Ferner findet selbst in der Konstellation, in der die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vorliegt und in der sich dieser Mitgliedstaat auch auf Anfrage des BAMF für zuständig erklärt hat, nur in 9 % der Fälle tatsächlich eine Überstellung in diesen Mitgliedstaat statt. In den meisten Fällen findet also letztlich das Asylverfahren in Deutschland statt.

e) Verfahrenseinstellungen nach § 32 Abs. 2 und § 33 AsylG

Auch Fälle von Verfahrenseinstellungen nach § 32a Abs. 2 und § 33 AsylG lassen nicht einfach die Annahme einer geringen Bleibeperspektive zu.

§ 32a Abs. 2 AsylG betrifft Personen, denen nach Stellung eines Asylantrages vorübergehender Schutz zugesprochen wurde, deren Asylverfahren für die Dauer des vorübergehenden Schutzes ruhte (vergleiche § 32a Abs. 1 AsylG) und die nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des vorübergehenden Schutzes dem BAMF gegenüber anzeigen, dass sie das Asylverfahren fortführen wollen. In diesen Fällen gilt der Asylantrag als zurückgenommen. Abgesehen davon, dass es kaum Anwendungsfälle für diese Norm geben wird, gilt, dass die Betroffenen mangels Übereinstimmung mit der Richtlinie zur Gewährung vorübergehenden Schutzes bzw. Umsetzung von Art. 28 Abs. 2 der Asylverfahrensrichtlinie ein unbefristetes Recht zur Wiederaufnahme des Asylverfahrens unmittelbar aus dem direkt anwendbaren Art. 28 Abs. 2 der Asylverfahrensrichtlinie haben (vgl. Fränkel in NK-AuslR, § 32a AsylG Rn. 5) bzw. jederzeit nach Ablauf der Frist einen neuen Asylantrag stellen kann (BMI-Länderrundschreiben vom 14.04.2022, S, 18).

§ 33 AsylG setzt eine Entscheidung des BAMF zur Einstellung des Verfahrens voraus. Auch hier muss also wie in den oben genannten Fällen ein Bescheid des BAMF abgewartet werden und kann nicht während des laufenden Verfahrens eine Prognose über die Bleibeperspektive abgegeben werden.

Ohnedies kommen beide Normen äußerst selten zur Anwendung. Im Zeitraum 01. Januar bis 31. Oktober 2023 waren insgesamt nur 5.475 Fälle zu verzeichnen (<u>BT-Drs. 209933</u>, S. 3).

2. Drohende Überbelegung der EAE Suhl

Entsprechend dem soeben Dargestellten wird nach Ankunft von Asylbewerber*innen in Thüringen stets zunächst der behördliche Ausgang des Asylverfahrens abgewartet werden müssen, ehe eine Verteilung nach der zu erwartenden Bleibeperspektive getroffen werden kann. Neu ankommende Asylantragsteller*innen müssten demnach während der gesamten Dauer des verwaltungsbehördlichen Asylverfahrens in der EAE Suhl verbleiben.

Ausgehend von aktuellen Zahlen des BAMF stellt sich das Bild der in Thüringen ankommenden Schutzsuchenden ergibt sich danach folgendes Szenario:

Nachdem die Ankünfte Antragsteller*innen (auch) in Thüringen nach 2016 sprunghaft zurückgegangen sind, und auch in den Jahren 2017 bis 2019 weiter, wenn auch nicht so stark, gesunken sind, ist in den Jahren ab 2020 wieder ein leichter kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. In 2023 kamen zuletzt 8.821 Schutzsuchende in Thüringen an, das heißt es monatlich durchschnittlich ca. 735 Menschen.

Wenn man davon ausgeht, dass es bei dieser Zahl monatlich Ankommender bleibt und alle diese Menschen vor einer Weiterverteilung auf die Kommunen bzw. auf die TZAR in der EAE Suhl Aufnahme finden sollen, ist alsbald mit einer völligen Überfüllung der Erstaufnahmeeinrichtung zu rechnen.

Nach der <u>Asylgeschäftsstatistik des BAMF</u> lag die Verfahrensdauer für sämtliche Erst- und Folgeverfahren im Jahr 2023 im gesamten Bundesgebiet bei knapp 7 Monaten. Geht man davon aus, dass diese Dauer auch in Thüringen zu verzeichnen ist, wären in der EAE Suhl bereits nach 6 Monaten etwa 4.410 Personen unterzubringen.

Laut einem Artikel des MDR vom September 2023 ließen die Brandschutzvorschriften zum damaligen Zeitpunkt nach Angaben des Thüringer Migrationsministeriums aber nur eine Belegung von maximal 1.254 Personen zu. In demselben Artikel wird berichtet, dass das Land Thüringen die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung auf 1.400 zu erhöhen beabsichtige. Selbst wenn dieses Vorhaben zwischenzeitlich verwirklicht sein sollte, würden nach der vorangegangenen Rechnung ganze 3.000 Plätze in der EAE Suhl für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens fehlen.

3. Hilfsweise: Ablehnung der Verteilung nach guter und schlechter Bleibeperspektive auch im Falle der Möglichkeit zur Differenzierung vor BAMF-Entscheidung über Asylanträge

Wie unter I.2. dargestellt, geht PRO ASYL davon aus, dass vor einer Entscheidung des BAMF über die jeweiligen Asylanträge keine Aussage über die Qualität der Bleibeperspektive getroffen werden kann.

Nur hilfsweise bzw. vorsorglich betonen wir daher, dass wir, wenn trotz fehlender Kompetenz bzw. Untauglichkeit der Kriterien dennoch entsprechend verfahren würde, das Konzept der Verteilung nach guter bzw. schlechter Bleibeperspektive auch grundsätzlich ablehnen.

Dies zum einen deshalb, da auf diese Weise noch vor einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung eine Prognose nach Bleibeperspektiven vorgenommen würde, die letztlich in zahlreichen Fällen nicht zutreffen wird. Wie oben unter I.1. zu den verschiedenen in Rede stehenden Konstellationen dargestellt, lässt sich bspw. keinesfalls schon anhand der gewählten Unterscheidungsmerkmale wie die Herkunft aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat, dem Vorliegen eines Dublin-Treffers, einer Folgeantragstellung etc. eine verlässliche Aussage darüber treffen, ob das Asylverfahren der betreffenden Person nicht dennoch im Bundesgebiet durchzuführen sein wird bzw. zu einem Schutzstatus führen wird.

Dennoch würden Menschen durch eine solchermaßen vorgenommene Sortierung noch im laufenden Asylverfahren nicht nur mit dem Label einer schlechten Bleibeperspektive stigmatisiert, sondern damit zugleich bereits mit dem alleinigen Zweck einer effektiven Aufenthaltsbeendigung einer TZAR zugeordnet.

Betroffene würden so zutiefst verunsichert, würde ihnen doch damit eine drohende Abschiebung bereits vor Augen geführt, obwohl noch nicht einmal eine Anhörung erfolgt oder jedenfalls über ihre Asylanträge noch nicht entschieden worden ist. Menschen würden noch im laufenden Asylverfahren mit Abschiebungen von Mitbewohner*innen in den jeweiligen TZAR konfrontiert und dadurch noch mehr verängstigt.

Eine große Zahl der Betroffenen würde aber letztlich – eben da die Prognose gänzlich unzuverlässig ist – aller Voraussicht nach Schutz zugesprochen bekommen und so dauerhaft rechtmäßig in Deutschland bleiben. Dennoch wären sie in der vorangegangenen Zeit durch die Abschottung in den TZAR von ersten Integrationsschritten in das neue Lebensumfeld ausgeschlossen. Ebenso wären sie dort weitestgehend vom Arbeitsmarkt oder etwaigen Qualifizierungsmaßnahmen abgeschnitten. Kinder hätten keinen Zugang zu Kitas und Kindergärten, wo sie kindgerecht betreut werden und nicht zuletzt durch den Kontakt mit einheimischen Kindern Deutsch lernen könnten. Den älteren Kindern bliebe eine ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechende schulische Ausbildung verwehrt. Unter Schutzsuchenden befinden sich stets zahlreiche traumatisierte Menschen. Erst recht für diese stellt sich schon die erzwungene Unterbringung in allein auf effektive Abschiebung angelegten TZAR als unangemessen dar. Dort stünde ferner eine erforderliche psychiatrische und / oder psychotherapeutische Behandlung in den bzw. in der Umgebung der TZAR nicht zur Verfügung, wodurch sich der gesundheitliche Zustand unter Umständen zu verschlimmern droht oder sich jedenfalls nicht verbessern kann.

Aus all diesen Gründen lehnen wir eine Sortierung von Schutzsuchenden in der geplanten Weise ab.

II. Ausschöpfung der maximal zulässigen Dauer zur Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der EAE nach § 47 Abs. 1b AsylG in Verbindung mit § 2a Abs. 3 des Entwurfs zur Änderung des Thüringer Aufnahmegesetzes

Nach § 47 Abs. 1 AsylG beträgt die Dauer der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der zugewiesenen EAE maximal 18 Monate. § 47 Abs. 1b AsylG ermöglicht den Ländern, diese Dauer durch Landesgesetz auf maximal 24 Monate zu verlängern. Hiervon will der Gesetzentwurf mit dem Entwurf des § 2a Abs. 3 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes Gebrauch machen.

§ 47 Abs. 1b AsylG geht auf das entsprechende Drängen des Freistaates Bayern zurück.

PRO ASYL lehnt die Ermächtigungsgrundlage zur Verlängerung des maximalen Aufenthalts in EAE in § 47 Abs. 1b AsylG – und folglich auch entsprechende Landesgesetze, die von ihr Gebrauch machen – ab.

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll die Länderermächtigungsklausel in § 47 Abs. 1 b AsylG auf Personen mit geringer Bleibeperspektive Anwendung finden (BT-Drs. 18/11546, S. 23–24). Dieser Wille findet aber weder Niederschlag in dieser Norm, noch lässt sie sich auf diesen Personenkreis beschränken, da die Länder nach Asylantragstellung noch gar nicht wissen können, ob eine gute oder schlechte Bleibeperspektive besteht. Letztlich unterliegen so – wenn und solange vor Ablauf der Dauer von 24 Monate noch keine Entscheidung des BAMF ergangen ist – auch Personen mit guter Bleibeperspektive der Pflicht zur verlängerten Wohnsitznahme.

PRO ASYL spricht sich nicht nur gegen die Regelung in § 47 Abs. 1 b AsylG aus, sondern fordert stattdessen darüber hinaus, die Pflicht zur Wohnsitznahme in der EAE auf wenige Wochen – maximal drei Monate – zu beschränken, so wie es die ursprüngliche Rechtslage bis zum Jahr 2015 vorgesehen hat.

Aus Sicht von PRO ASYL sollten EAEs in erster Linie nicht dem Ziel einer effektiven Aufenthaltsbeendigung im Falle der Ablehnung eines Asylantrages, sondern vielmehr dem Ankommen der Menschen in Deutschland dienen. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass der größte Teil der Schutzsuchenden diesen

Schutz auch tatsächlich erhält und Menschen mit geringer Bleibeperspektive in der Minderheit sind. So lag die bereinigte Schutzquote bei den Entscheidungen des BAMF im Jahr 2023 zuletzt bei nahezu 70 %. Berücksichtigt man weiterhin, dass zahlreiche negative Entscheidungen des BAMF gerichtlich aufgehoben werden und den Kläger*innen durch die Verwaltungsgerichte Schutz zugesprochen wird (vergleiche hierzu BT-Drs. 20/10869), wird umso deutlicher, dass der Fokus nicht in erster Linie auf der Aufenthaltsbeendigung im Falle der verhältnismäßig wenigen Ablehnungen, sondern auf dem Ankommen und der Integration derjenigen liegen muss, die in Deutschland bleiben werden.

Dazu gehört unter anderem eine systematische Erfassung von besonders verletzlichen Gruppen wie Traumatisierten, Kindern, alten Menschen und von Gewalt betroffenen Frauen. Ferner zählt hierzu eine effektive Krankenbehandlung für die notwendigen medizinischen Leistungen sowie kostenlose Dolmetscherleistungen, eine »möglichst wohnungsähnliche Unterbringung unter Wahrung der Privatsphäre; effektiver Schutz vor Gewalt; Möglichkeiten zur eigenständigen Organisation des Alltags und Abschaffung des Arbeitsverbotes«, wie PRO ASYL zusammen mit zahlreichen weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen in einem Aufruf anlässlich des dreijährigen Bestehens von AnkER-Zentren in Bayern, die auch für das hier besprochen Gesetzesvorhaben Pate stehen, formuliert hat. Die Zeit in den EAS ist für diesen Personenkreis indessen aus zahlreichen Gründen eine gänzlich verlorene, welche die notwendige Integration unnötig hinauszögert.